



© gettyimages / stockphoto.com

Unromantisch, aber wichtig

FINANZIELLE REGELUNGEN IM KONKUBINAT

Noch nie in der Geschichte waren Frauen so gut ausgebildet, gingen so viele Frauen einer Erwerbstätigkeit nach und waren so viele Frauen in einer Führungsposition. So weit, so gut. Meist sind es aber immer noch sie, die für Kinder oder für die Beziehung beruflich zurückstecken. Das ist gut, solange es für beide Partner stimmt. Kommt es aber zur Trennung oder Scheidung, sind Frauen finanziell im Nachteil.

SISS: In der Schweiz haben wir ein gutes Vorsorgesystem, und auch das Güter- und Erbrecht sichert verheiratete Frauen ab. Was sagen Sie Ihren Mandantinnen, worauf gilt es zu achten?

Diana Keller: Gehen beide Partner einer Vollzeitbeschäftigung nach, stellen sich für Frauen dieselben Fragen zur Vorsorge und Absicherung wie Männern. Anders sieht es aber aus, wenn Frauen ihr Arbeitspensum reduzieren, etwa um sich um die gemeinsamen Kinder zu kümmern. Natürlich macht man das als Mutter gerne. Dennoch sollte dann frühzeitig zwischen den beiden Partnern geregelt werden, wie sichergestellt wird, dass im Fall einer Trennung die Frau die Kinder weiterhin gut betreuen und dennoch finanziell angemessen abgesichert werden kann.

Im Trennungsfall steht Frauen, die Kinder mehrheitlich betreuen, neben dem Kindesunterhalt ein Betreuungsunterhalt zu. Seit 2017 gilt dies auch für unverheiratete Mütter. So sollen sie ihren Lebensstandard halten und das Arbeitspensum schrittweise erhöhen können. Das klingt doch gut.

Zwar stellen die Gerichte immer mehr darauf ab, dass Frauen nach einer Trennung schnell einen zunehmenden Teil ihres Lebensunterhalts selbst finanzieren, aber grundsätzlich haben Sie recht. Verheiratete Frauen, deren Ehemänner gut verdienen, sind ziemlich gut abgesichert. Und dass auch Konkubinatspartnerinnen vom Betreuungsunterhalt profitieren, ist eine Verbesserung. Schliesslich kommt ca. ein Viertel der Kinder in der Schweiz unehelich zur Welt. Dennoch sind unverheiratete Frauen nach einer Trennung in vielen Bereichen deutlich benachteiligt.

Wo sehen Sie die grössten Probleme?

Zunächst ist die Höhe des Betreuungsunterhalts nicht gesetzlich geregelt. Inwiefern er also tatsächlich den

...

... Lebensstandard sichert, muss im Einzelfall betrachtet werden. Es sind aber noch ganz andere Themen relevant. Zunächst findet bei unverheirateten Paaren nach einer Trennung kein Vermögensausgleich zugunsten des wirtschaftlich Schwächeren statt. Die Frau hat also kein Anrecht auf einen Anteil am Vermögenszuwachs, der während der Dauer der Partnerschaft entstanden ist. AHV und Pensionskasse werden individuell – eben ohne Ausgleichsanspruch – geregelt. Frauen, die wegen der Betreuung von Kindern ihr Arbeitspensum reduzieren oder komplett auf eine Arbeitstätigkeit verzichten, haben eine deutliche Lücke in ihrer Vorsorge. D.h., selbst wenn über den Betreuungsunterhalt der Lebensstandard gesichert ist, droht nach der Pensionierung die Altersarmut.

Ist eine Heirat also – aus finanzieller Sicht – immer ein Muss?

Trotz meines Berufs als Finanzplanerin bin ich der Überzeugung, dass es für eine Heirat etwas mehr braucht als finanzielle Überlegungen. Die «Heiratsstrafe» ist den meisten ein Begriff, aber tatsächlich muss die Steuerbelastung für Ehepaare je nach Einkommenshöhe und -verteilung sowie Wohnort nicht höher sein als im Konkubinat. Und die nur 1.5-fache AHV-Rente bei Verheirateten muss abgewogen werden gegen allfällige AHV-Nichterwerbstätigenbeiträge. Auch ist die Erbschaftssteuer im Konkubinat höher.

Viele der oben genannten Themen lassen sich mit einer gezielten Herangehensweise lösen. Mittels eines Konkubinatsvertrags können individuelle Vereinbarungen festgehalten werden. In einem solchen Vertrag sollte auf jeden Fall die Verteilung der Lebenshaltungskosten – abhängig von Einkommen und Beschäftigungsgrad – geregelt sein. Auch kann der Partner für die Frau eine freiwillige Vorsorge, etwa über einen Sparplan, leisten, die die Altersvorsorge der Frau stützt. Die AHV-Erziehungsgutschriften schreibt man sinnvollerweise voll der Frau zu, falls sie sich im Schwerpunkt um die Betreuung des Kindes kümmert. Zum Thema Erbschaft empfiehlt es sich, sich gegenseitig die frei verfügbare Quote zuzuweisen.

Der Konkubinatsvertrag sollte zudem nicht nur das Zusammenleben, sondern auch den Fall einer Trennung regeln.

FOLGENDE PUNKTE SOLLTEN IM KONKUBINATSVERTRAG IM MINIMUM GEREGLT WERDEN:

- *Was gehört wem? (Inventarliste)*
- *Inhalt und Aufteilung der Haushaltskosten*
- *Immobilienwerb – Miteigentum?*
- *Wer bleibt nach einer Trennung in der gemeinsamen Wohnung? Welche Kündigungsfristen gelten?*
- *Wie hoch ist der Unterhalt im Trennungsfall? Wer zahlt?*
- *Wie wird das Vermögen geteilt? Wie werden Einbussen bei AHV und Pensionskasse ausgeglichen?*
- *Todesfall: Abschluss einer Todesfallrisikoversicherung mit Begünstigung des Partners?*
- *Kinder: Sorgerecht und Unterhaltsbeiträge?*

Was ist bei Erwerbsunfähigkeit oder im Todesfall zu beachten?

Immerhin können mittlerweile bei vielen Pensionskassen Konkubinatspartner als Begünstigte eingetragen werden. Auch bei Freizügigkeitsguthaben und bei Säule 3A-Lösungen ist das möglich. Eine Witwenrente der AHV oder der Unfallversicherung gibt es aber nicht. Die sich daraus ergebenden Versorgungslücken muss man selbst über ergänzende Erwerbsunfähigkeits- oder Todesfallversicherungen abdecken.

Bei Paaren – verheiratet oder nicht – steht oft die Erwerbsunfähigkeits- und Todesfallabsicherung des Mannes im Vordergrund, weil er meist das höhere Gehalt bezieht. Dies lässt aber komplett ausser Acht, dass im Falle einer Einschränkung oder des Todes der Mutter hohe Kosten für Haushalt und Kinderbetreuung anfallen können, die durch eine Versicherung abgedeckt werden müssen.

Das sind wahrlich harte Punkte, die es zu diskutieren gilt.

Das ist richtig, so etwas ist alles andere als romantisch. Umso wichtiger ist es aus Sicht der Frau, sich bereits frühzeitig um die eigene Absicherung zu kümmern und das Thema nicht erst dann auf's Tapet zu bringen, wenn es für eine vernünftige Diskussion zu spät ist.

Frau Keller, wir danken Ihnen für dieses Gespräch!

■

...